

## **Informationen zur Vierundvierzigsten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über mittelgroße Feuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen – 44. BImSchV) (BGBl I 2019, S. 804)**

Am 20. Juni 2019 ist die Verordnung über mittelgroße Feuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen – 44. BImSchV (BGBl I 2019, S. 804) in Kraft getreten. Sie dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2015/2193 (kurz: MCP-Richtlinie) zur Begrenzung der Emissionen bestimmter Schadstoffe aus mittelgroßen Feuerungsanlagen in die Luft in nationales Recht und gilt für mittelgroße Feuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von 1 bis 50 Megawatt, die bislang in der TA Luft (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft) und in der 1. BImSchV (Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen) geregelt waren.

### **I Hintergrund**

In den vergangenen 20 Jahren wurden in der Europäischen Union und in Deutschland erhebliche Fortschritte bei der Reduktion der durch menschliche Tätigkeiten verursachten Emissionen von Feinstaub, Schwefeloxiden (SO<sub>x</sub>) und Stickstoffoxiden (NO<sub>x</sub>) erreicht. Steigende Luftqualitätsanforderungen wurden zuletzt in der EU-Richtlinie 2008/50/EG zur Anpassung der Luftqualitätsrahmenrichtlinien an neueste wissenschaftliche Erkenntnisse und Entwicklungen im Bereich der Gesundheit und Erfahrungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union fortgeschrieben. Daher wurde auf Ebene der Europäischen Union die MCP-Richtlinie als Bestandteil des Maßnahmenpakets für saubere Luft der EU, zu dem auch die Richtlinie (EU) 2016/2284 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2016 über die Reduktion der nationalen Emissionen bestimmter Luftschadstoffe gehört, beschlossen.

Ziel der Richtlinie ist die Begrenzung der Emissionen insbesondere von Schwefeloxid (SO<sub>x</sub>), Stickstoffoxiden (NO<sub>x</sub>) und Staub aus mittelgroßen Feuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen in die Luft und damit die Verringerung der atmosphärischen Emissionen im Allgemeinen und der von solchen Emissionen ausgehenden potenziellen Risiken für die menschliche Gesundheit und die Umwelt. Die Richtlinie legt zudem Vorschriften über die Überwachung der Emissionen fest.

### **II Inhalt der Verordnung**

Die Verordnung regelt insbesondere die Bereiche Aggregation (§ 4), Grenzwerte (§ 9 ff) und Messverpflichtungen (§ 21 ff) abschließend. Sie enthält weiter eine ganze Reihe von Übergangsvorschriften (§39). Zur Durchführung der Messungen selbst wird wenig im Detail geregelt. Hier wird auf die 1. BImSchV, TA Luft und den ergänzend in Normen geregelten Stand der Messtechnik (Abschnitt 3 §§ 21 bis 31 und 38 i.V.m Anlage 2 und 3) verwiesen.

Mit der 44. BImSchV werden aber auch detaillierte Standards zu Berichterstattung und Anlagenüberwachung vorgegeben. So werden neue Anforderungen an die Registrierung der von der Verordnung erfassten Anlagen gestellt sowie die Berichterstattung an die Europäische Kommission zur Emissionsentwicklung geregelt (§ 6 i.V.m. § 36 i.V.m. Anlage 1 und § 37).

### III Geltungsbereich

Die 44. BImSchV gilt gemäß § 1 Abs. 1 für die Errichtung, die Beschaffenheit und den Betrieb von

- genehmigungsbedürftigen und nicht genehmigungsbedürftigen Feuerungsanlagen (mittelgroße Feuerungsanlagen, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen) mit einer Feuerungswärmeleistung von mindestens 1 Megawatt und weniger als 50 Megawatt, unabhängig davon, welche Brennstoffe oder welche Arten von Brennstoffen eingesetzt werden;
- genehmigungsbedürftigen Feuerungsanlagen (mittelgroße Feuerungsanlagen, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen) mit einer Feuerungswärmeleistung von weniger als 1 Megawatt, unabhängig davon, welche Brennstoffe oder welche Arten von Brennstoffen eingesetzt werden; und
- gemeinsamen Feuerungsanlagen gemäß § 4 der 44. BImSchV mit einer Feuerungswärmeleistung von mindestens 1 Megawatt, unabhängig davon, welche Brennstoffe oder welche Arten von Brennstoffen eingesetzt werden, es sei denn, diese Kombination bildet eine Feuerungsanlage mit einer Feuerungswärmeleistung von 50 Megawatt oder mehr, die unter den Anwendungsbereich der Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen (13. BImSchV) fällt.

Ausnahmen vom Regelungsbereich der Verordnung werden im § 1 Abs. 2 der Verordnung genannt.

**Entscheidendes Kriterium neben der Anlagenart ist die Feuerungswärmeleistung (FWL) und nicht die Nennwärmeleistung.**

Sofern Angaben über FWL nicht in Herstellerangaben enthalten sind, können Sie die FWL jedoch mittels Nennwärmeleistung und Wirkungsgrad hilfsweise ermitteln. Dieser Fall kann bei Kesselanlagen auftreten, die vor in Krafttreten der 44. BImSchV im Anwendungsbereich der 1. BImSchV waren. In diesen Fällen berechnet sich die Feuerungswärmeleistung aus dem Quotient der Nennwärmeleistung und Wirkungsgrad der Kesselanlage.

Im Ergebnis sind folgende Fälle möglich: Wenn Ihre Ermittlung eine FWL

1. von 1 MW oder mehr ergibt, fällt Ihre Feuerungsanlage unter den Anwendungsbereich der 44. BImSchV,
2. unter 1 MW ergibt, fällt Ihr Anlage nur unter den Anwendungsbereich der 44. BImSchV, wenn Sie Teil einer nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigten Feuerungsanlage ist.

### IV Aggregationsregeln

Werden in einer Anlage nach § 1 Absatz 3 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440) die Abgase von zwei oder mehr Einzelfeuerungen gemeinsam über einen Schornstein abgeleitet, so gilt die von solchen Feuerungsanlagen gebildete Kombination als eine Feuerungsanlage im Sinne dieser Verordnung.

Das gilt auch, wenn in einer Anlage die Abgase aus zwei oder mehr Einzelfeuerungen unter Berücksichtigung technischer und wirtschaftlicher Faktoren gemeinsam über einen Schornstein abgeleitet werden **können**.

## V Bestandsanlagen und Neuanlagen

**Die Verordnung unterscheidet zwischen Bestandsanlagen („bestehenden Anlagen“) und Neuanlagen:**

Bestehende Anlagen im Sinne der Verordnung sind Feuerungsanlagen,

1. die vor dem 20.12.2018 in Betrieb genommen wurden oder
2. die vor dem 19.12.2017 nach § 4 oder § 16 BImSchG genehmigt wurden und spätestens am 20.12.2018 in Betrieb gingen.

Alle sonstigen Anlagen gelten damit als Neuanlagen.

**Die Grenzwerte und Messverpflichtungen sowie die Anzeige- und Registrierungspflichten sind für Bestands- und Neuanlagen jeweils unterschiedlich geregelt (eine Übersicht mit den brennstoff- und anlagenspezifischen Anforderungen hierzu finden Sie auf unserer Homepage in der Excel-Datei „Emissionsgrenzwerte und Messfristen 44. BImSchV“.**

[https://rp-kassel.hessen.de/sites/rp-kassel.hessen.de/files/2022-05/rpu\\_da\\_emissionsgrenzwerte\\_und\\_messfristen\\_44\\_bimschv.xlsx](https://rp-kassel.hessen.de/sites/rp-kassel.hessen.de/files/2022-05/rpu_da_emissionsgrenzwerte_und_messfristen_44_bimschv.xlsx)

## VI Anzeige und Registrierung

**In § 6 der Verordnung sind die Anzeigepflichten von bestehenden** und neuen Feuerungsanlagen geregelt:

### Bestehende Anlagen

- ┌ Der Betreiber einer bestehenden Feuerungsanlage hat den Betrieb der Feuerungsanlage schriftlich oder elektronisch der zuständigen Behörde bis zum 1. Dezember 2023 anzuzeigen und dabei die in der Anlage 1 der 44. BImSchV genannten Angaben vorzulegen (§ 6 Abs. 2).
- ┌ Dies gilt nicht für Einzelfeuerungen, die nach § 4 Abs. 3 Satz 2 der 44. BImSchV als Teil einer genehmigungsbedürftigen Feuerungsanlage zu aggregieren sind, sofern die Feuerungswärmeleistung der Einzelfeuerungen weniger als 1 Megawatt beträgt.

### Neue Anlagen

- ┌ Der Betreiber einer Feuerungsanlage nach § 1 Abs.1 Nr. 1 und 3 der 44. BImSchV hat vor der Inbetriebnahme den beabsichtigten Betrieb der Feuerungsanlage schriftlich oder elektronisch der zuständigen Behörde anzuzeigen und dabei die in der Anlage 1 der 44. BImSchV genannten Angaben vorzulegen (§ 6 Abs. 1 der 44. BImSchV).
- ┌ Dies gilt nicht für Einzelfeuerungen, die nach § 4 Abs. 3 Satz 2 der 44. BImSchV als Teil einer genehmigungsbedürftigen Feuerungsanlage zu aggregieren sind, sofern die Feuerungswärmeleistung der Einzelfeuerungen weniger als 1 Megawatt beträgt.

## **Anzeigepflicht bei Änderung der Anlage, Betreiberwechsel oder Stilllegung**

- Der Betreiber einer nach § 6 Abs. 1 oder 2 der Verordnung anzuzeigenden Feuerungsanlage hat der zuständigen Behörde jede emissionsrelevante Änderung vor ihrer Durchführung sowie den Wechsel des Betreibers und die endgültige Stilllegung der Anlage unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb eines Monats, schriftlich oder elektronisch anzuzeigen. Die zuständige Behörde aktualisiert die Registrierung erforderlichenfalls. Die Pflicht zur Durchführung eines Änderungsgenehmigungsverfahrens nach § 16 BImSchG oder eines Anzeigeverfahrens nach § 15 BImSchG bleibt davon unberührt.

Für die Anzeige ist das Formular in elektronischer Form zu verwenden, auszufüllen und dem zuständigen Regierungspräsidium in Hessen in elektronischer Form per Email zuzusenden. Das Formular finden Sie auf der Homepage der Hessischen Landesanstalt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG)

[https://www.hlnug.de/fileadmin/dokumente/luft/44\\_BImSchV/44bv-MFA-Anzeige-Registrierungsformular\\_HE-20220210\\_Web.pdf](https://www.hlnug.de/fileadmin/dokumente/luft/44_BImSchV/44bv-MFA-Anzeige-Registrierungsformular_HE-20220210_Web.pdf)

Mit der Anzeige sind folgende Angaben über dieses Anzeigeformular in elektronischer Form vorzulegen:

1. Feuerungswärmeleistung der Feuerungsanlage (in Megawatt);
2. Art der Feuerungsanlage (Dieselmotoranlage, Gasturbine, Zweistoffmotoranlage, sonstige Motoranlage, sonstige Feuerungsanlage);
3. Art der verwendeten Brennstoffe und jeweiliger Anteil am gesamten Energieeinsatz gemäß den in § 2 Absatz 9 genannten Brennstofftypen;
4. Datum der Inbetriebnahme der Feuerungsanlage;
5. der NACE-Code, dem die weitere Tätigkeit zuzuordnen ist, nach dem Anhang I zur Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 zur Aufstellung der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige NACE Revision 2 und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3037/90 des Rates sowie einiger Verordnungen der EG über bestimmte Bereiche der Statistik (ABl. L 393 vom 30.12.2006, S. 1);
6. voraussichtliche Zahl der jährlichen Betriebsstunden der Feuerungsanlage und durchschnittliche Betriebslast;
7. wenn von einer Regelung für Anlagen mit wenigen Betriebsstunden Gebrauch gemacht wird: eine vom Betreiber unterzeichnete Erklärung, der zufolge die Feuerungsanlage nicht mehr als die Zahl der genannten Stunden in Betrieb sein wird;
8. wenn von einer Regelung für den Notbetrieb Gebrauch gemacht wird: eine vom Betreiber unterzeichnete Erklärung, der zufolge die Feuerungsanlage nur im Notfall in Betrieb sein wird;
9. Name und Geschäftssitz des Betreibers sowie Standort der Anlage mit Anschrift;
10. Geokoordinaten des Schornsteins und Höhe über Gelände.

## **Anlagenregister**

Nach Vorliegen der vollständigen Anzeigeunterlagen werden diese Daten der angezeigten Feuerungsanlagen nach § 36 der 44. BImSchV bei dem zuständigen Regierungspräsidium registriert und ab dem 01.07.2021 auf der Homepage des HLNUG veröffentlicht.

## **Regelungen zur Anzeigepflicht und zum Anlagenregister im Zuständigkeitsbereich des Regierungspräsidiums Kassel**

Die Bearbeiter-/innen nehmen die Anzeigen entgegen und „Registrieren“ diese. Der Betreiber wird dabei über die Registrierung unterrichtet.

Kontakt zu Ihrem Ansprechpartner/Ihrer Ansprechpartnerin können Sie über die jeweiligen Funktionspostfächer aufnehmen:

Stadt Kassel, Landkreis Kassel, Landkreis Waldeck-Frankenberg, Schwalm-Eder-Kreis:

[immissionsschutzks@rpks.hessen.de](mailto:immissionsschutzks@rpks.hessen.de)

Stadt Fulda, Landkreis Fulda, Werra-Meißner-Kreis, Landkreis Hersfeld-Rotenburg:

[ImmissionsschutzHEF@rpks.hessen.de](mailto:ImmissionsschutzHEF@rpks.hessen.de)

## **VII Emissionsgrenzwerte und Messverpflichtungen**

In den §§ 9 bis 17 der Verordnung werden für eine Vielzahl von Luftschadstoff-Parametern Emissionsgrenzwerte festgelegt.

Die für Ihre Anlage geltenden Grenzwerte sind abhängig von der Anlagenart, der Brennstoffart und der Feuerungswärmeleistung. Sie sind zum Teil strenger als die bisherigen Grenzwerte der 1. BImSchV bzw. der TA Luft 2002.

Für Sie ergeben sich durch die neue Verordnung auch neue Mess- und Überwachungspflichten. Die Einhaltung geltender Emissionsgrenzwerte ist insbesondere durch kontinuierliche, jährliche oder dreijährige Messungen nachzuweisen. Wie und wie oft Messungen erfolgen müssen, ist in den §§ 21 bis 26 in Abhängigkeit von der Anlagenart, der Brennstoffart und der Feuerungswärmeleistung geregelt.

Bei bestehenden Anlagen gelten die Messpflichten der 44. BImSchV grundsätzlich ab Inkrafttreten der 44. BImSchV, also ab dem 20.06.2019. Für bestimmte Feuerungsanlagen gibt es Ausnahmeregelungen, nach denen die erste Messung erst später durchzuführen ist. Ab wann die Messfristen für eine bestehende Anlage gelten, ist aufgrund der zahlreichen Varianten und Ausnahmeregelungen eine Frage des Einzelfalls, sodass keine pauschale Aussage möglich ist.

Solange die Emissionsgrenzwerte der 44. BImSchV noch nicht anzuwenden sind, gelten für

- bestehende immissionsschutzrechtliche genehmigungsbedürftige Anlagen die Grenzwerte der TA Luft in der Fassung von 2002 (festgelegt im Genehmigungsbescheid) und
- bestehende immissionsschutzrechtlich nicht-genehmigungsbedürftige Anlagen die Grenzwerte der 1. BImSchV in der vor dem 20.06.2019 geltenden Fassung.

Einzelheiten der für ihre Anlage geltenden Grenzwerte und zugehörige Messverpflichtungen zur Überwachung der Emissionen entnehmen Sie bitte den entsprechenden Datenblättern in der Excel-Datei „**Emissionsgrenzwerte und Messfristen 44. BImSchV**“.

[https://rp-kassel.hessen.de/sites/rp-kassel.hessen.de/files/2022-05/rpu\\_da\\_emissionsgrenzwerte\\_und\\_messfristen\\_44\\_bimschv.xlsx](https://rp-kassel.hessen.de/sites/rp-kassel.hessen.de/files/2022-05/rpu_da_emissionsgrenzwerte_und_messfristen_44_bimschv.xlsx)

## **VIII Ableitbedingungen**

Gemäß § 19 Abs. 3 sind die Ableitbedingungen bei genehmigungsbedürftigen Anlagen anhand der Anforderungen der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) in der jeweils zum Zeitpunkt der Errichtung der Anlage geltenden Fassung zu ermitteln.

Grundsätzlich sind Abgase in kontrollierter Weise so abzuleiten, dass ein ungestörter Abtransport mit der freien Luftströmung ermöglicht wird.

## **IX Regelung der Zuständigkeit**

In Hessen sind, gemäß § 1, Abs. 2 der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, dem Treibhaus-Emissionshandelsgesetz, dem Gesetz zur Ausführung des Protokolls über Schadstofffreisetzung- und -verbringungsregister und dem Benzinbleigesetz (Immissionsschutz- Zuständigkeitsverordnung – ImSchZuV) vom 26. 11.2014 (GVBl. I S. 331), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. März 2019 (GVBl. I S. 42) die Regierungspräsidien für den Vollzug der 44. BImSchV zuständig.

## **X Regelungen zur Berichtspflicht**

Artikel 11 der EU-Richtlinie 2015/2193 zur Begrenzung der Emissionen bestimmter Schadstoffe aus mittelgroßen Feuerungsanlagen in die Luft verpflichtet den Bund zur Berichterstattung der Emissionen aus mittelgroßen Feuerungsanlagen an die Europäische Union, und zwar differenziert nach **Brennstoffen, Art der Feuerungsanlage und Größenklasse**. Zum 1.1.2021 waren die CO-Emissionen an die EU COM zu berichten. Zum 1.10.2026 sind dann die Emissionen von SO<sub>2</sub>, NO<sub>x</sub> und Staub zu berichten.

Die EU hat auf der Sitzung des Artikel- 75-Ausschusses der Industrieemissions-Richtlinie am 17.6.2019 ein Format für die Berichterstattung beschlossen. Basisjahr der Berichterstattung war 2019.